



Medienmitteilung

Kantonsgericht heisst Auskunftsklage von Jolanda Spiess-Hegglin teilweise gut

Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 22. Juni 2022 in Sachen Jolanda Spiess-Hegglin gegen Ringier AG betreffend Schutz der Persönlichkeit (A1 2020 56)

Im Zusammenhang mit den folgenden fünf von der Ringier AG publizierten Artikeln

- "Sex-Skandal in Zug: Alles begann auf der 'MS Rigi'" vom 27. Dezember 2014;
- "Jolanda 'Heggli' zeigt ihr 'Weggli'" vom 4. Februar 2015;
- "Neue Fakten in Zuger Polit-Sex-Affäre aufgetaucht: DNA-Analyse belegt 'Kontakt im Intimbereich'" bzw. "DNA-Analyse in Zuger Polit-Affäre beweist 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015;
- "Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden" bzw. "Zeugen-Protokoll der Zuger Sex-Affäre aufgetaucht: 'ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden'" vom 24. September 2015; und
- "Zuger Sex-Skandal: Die sechs Männer um Jolanda Spiess-Hegglin" vom 25. September 2015,

reichte Jolanda Spiess-Hegglin gegen die Ringier AG beim Kantonsgericht Zug am 12. August 2020 Klage ein. Sie verlangte die Feststellung, dass die fünf Artikel ihre Persönlichkeit verletzt haben. Ausserdem beantragte sie die Herausgabe des mit den fünf Artikeln von der Ringier AG erzielten Gewinns. Zur Eruiierung des Gewinns forderte sie vorab Auskunft über Informationen, die ihr eine Gewinnberechnung ermöglichen sollten. Das Gericht beschränkte das Verfahren auf den Antrag betreffend die Feststellung der Persönlichkeitsverletzung und auf das Auskunftsbegehren, worüber am 22. Juni 2022 entschieden wurde.

Fehlendes Interesse an der Feststellung der geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen

Für ein hinreichendes Interesse an der Feststellung der behaupteten Persönlichkeitsverletzungen hätte Jolanda Spiess-Hegglin aufzeigen müssen, dass sich der negative Eindruck, der von den genannten – zwischen Ende 2014 bis September 2015 – veröffentlichten Artikeln herrührt, weiterhin störend auswirkt. Hierfür müssten die Artikel im Beurteilungszeitpunkt im Internet oder physisch abrufbar sein. Gemäss Entscheid des Kantonsgerichts ist unbestritten, dass die erwähnten Artikel bereits vor Prozesseinleitung von der Ringier AG online gelöscht worden sind. Jolanda Spiess-Hegglin gelang sodann der Nachweis nicht, dass die betreffenden Artikel weiterhin physisch abrufbar sind, weshalb das Gericht auf das Feststellungsbegehren mangels Feststellungsinteresse nicht eingetreten ist.

Teilweise Gutheissung der Auskunftsklage

Gestützt auf die entsprechenden Anträge von Jolanda Spiess-Hegglin prüft das Gericht weiter, ob ihr gegenüber der Ringier AG mit Bezug auf die streitgegenständlichen Artikel ein Anspruch auf Herausgabe von Informationen zur Gewinnberechnung zukommt. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die fünf Artikel die Persönlichkeit von Jolanda Spiess-Hegglin widerrechtlich verletztten. Mit Ausnahme des zuletzt publizierten Artikels "Zuger Sex-Skandal: Die sechs Männer um Jolanda Spiess-Hegglin" vom 25. September 2015 bejaht das Kantonsgericht eine solche Verletzung.

Gemäss Entscheid des Kantonsgerichts hat die Ringier AG mit Veröffentlichung der ersten vier Artikel in unzulässiger Weise in die Privatsphäre von Jolanda Spiess-Hegglin eingegriffen bzw. ihre Ehre verletzt. Das Gericht kommt zum Schluss, dass diese Persönlichkeitsverletzungen nicht durch ein überwiegendes Interesse der Ringier AG gerechtfertigt waren. Im Rahmen der Interessenabwägung fällt wesentlich ins Gewicht, dass Jolanda Spiess-Hegglin zum Publikationszeitpunkt der ersten drei Artikel wegen eines laufenden Strafverfahrens noch unter dem Opferschutz stand, weshalb nur mit besonderer Zurückhaltung über sie hätte berichtet werden dürfen. Zu Gunsten von Jolanda Spiess-Hegglin wird sodann der Umstand gewichtet, dass die Artikel mit den preisgegebenen Informationen und der gewählten Darstellungsweise unnötig skandalisierten. Der zuletzt am 25. September 2015 publizierte Artikel enthält gemäss Entscheid des Kantonsgerichts zwar ehrverletzende Elemente; das von Ringier AG angerufene Unterhaltungsinteresse stellt jedoch ein legitimes öffentliches Interesse dar und vermag die Veröffentlichung des genannten Artikels aufgrund der Umstände im Publikationszeitpunkt zu rechtfertigen.

Ferner prüft das Gericht, ob die Ringier AG mittels Publikation der Artikel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einen Gewinn erzielen konnte, was vom Kantonsgericht bejaht wird. Im Ergebnis wird das Auskunftsbeglehen hinsichtlich der ersten vier Artikel gutgeheissen und die Ringier AG verpflichtet, die für die Gewinnberechnung relevanten Informationen offenzulegen.

Noch nicht entschieden – und in einem nächsten Schritt zu beurteilen – ist die Höhe des mit den genannten Artikeln gegebenenfalls erzielten Gewinns und der Anspruch von Jolanda Spiess-Hegglin auf dessen Herausgabe.

Hinweise:

Der Entscheid ist **nicht rechtskräftig**; den Parteien steht die Berufung an das Obergericht des Kantons Zug offen.

Diese Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Entscheids abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig der schriftliche Entscheid massgebend, welcher nachfolgend im PDF-Format abrufbar ist.

Zug, 30. Juni 2022

Entscheid des Kantonsgerichts Zug A1 2020 56 vom 22. Juni 2022